

## Schweizer Kommentar zur Vernehmlassung

### ED 72 Transfer Expenses

Inhalt	Seite
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Grundsätzliche Bemerkungen .....</b>	<b>1</b>
<b>3. Specific Matter for Comment 1 .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Specific Matter for Comment 2 .....</b>	<b>3</b>
<b>5. Specific Matter for Comment 3 .....</b>	<b>4</b>
<b>6. Specific Matter for Comment 4 .....</b>	<b>4</b>
<b>7. Specific Matter for Comment 5 .....</b>	<b>4</b>
<b>8. Specific Matter for Comment 6 .....</b>	<b>5</b>
<b>9. Specific Matter for Comment 7 .....</b>	<b>5</b>
<b>10. Specific Matter for Comment 8 .....</b>	<b>6</b>
<b>11. Specific Matter for Comment 9 .....</b>	<b>6</b>

## 1. Einleitung

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) wurde im 2008 durch die Eidg. Finanzverwaltung und die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren geschaffen. Eine seiner Aufgaben besteht darin, konsolidierte Stellungnahmen der drei Schweizer Föderativebenen (Gemeinden, Kantone und Bund) zuhanden des IPSAS Boards zu erarbeiten.

Das SRS-CSPCP hat die Stellungnahme zum *ED 72 Transfer Expenses* des IPSAS Boards verabschiedet.

## 2. Grundsätzliche Bemerkungen

Das SRS-CSPCP begrüsst es, dass mit diesem ED eine Lücke zur Verbuchung von Transferzahlungen geschlossen wird. Die Spiegelung mit den Revenue-Standards (ED 70 und ED 71) ist gut gelungen. Die unterschiedlichen Möglichkeiten bzw. Erfordernisse zur Verbuchung von Aufwänden ohne Leistungspflicht werden jedoch als problematisch beurteilt, und die Komplexität des EDs erscheint hoch.

Das SRS-CSPCP wünscht, dass diverse Punkte geklärt beziehungsweise detaillierter behandelt werden sollten.

- Das SRS-CSPCP stellt fest, dass die durchlaufenden Beiträge, im Unterschied zum ED71, nicht geregelt sind. Es sollte insbesondere geklärt werden, wie solche Transferzahlungen, die über mehrere Staatsebenen laufen, behandelt werden müssen. Durchlaufende Beiträge sind Beiträge, die das öffentliche Gemeinwesen A von einem anderen öffentlichen Gemeinwesen B erhalten hat (Ertrag) und vollständig an Dritte C weitergibt (Aufwand). Aufwand entsteht sowohl bei A als auch bei B. A und C buchen Erträge. Für alle 3 Einheiten sollte die Verbuchung geregelt sein. Es handelt sich dabei um ein wichtiges Element, insbesondere in Ländern, die föderalistisch und dezentralisiert, mit mehreren Regierungsebenen, organisiert sind.
- Es fehlt eine Definition von *present obligations* (analog ED71). Daher ist es unklar, ob *eligible expenditure* ebenfalls als *present obligations* qualifizieren oder nicht.
- Gewisse Themen werden nicht oder nur sehr am Rande behandelt. Es handelt sich insbesondere um die Investitionsbeiträge und, um die (zum Teil) kostenlosen Übertragungen von Vermögenswerten und Finanzgarantien. Kostenlose Übertragungen von Vermögenswerten sind für die Gemeinwesen der Schweiz von recht grosser Bedeutung. Kostenlose Dienstleistungen von öffentlichen Einheiten an andere öffentliche oder private Einheiten, sind ebenfalls zahlreich. Aus diesem Grund wurde das SRS-CSPCP angefragt, Buchungsrichtlinien dazu auszuarbeiten. Das SRS-CSPCP in der Folge eine Antwort auf eine FAQ zu diesem Thema veröffentlicht. Die französische Fassung dieses Dokuments ist der Vernehmlassungsantwort beigelegt.
- Ebenfalls nicht behandelt werden Mietverträge, wenn die Liegenschaft nicht direkt vom Mieter, sondern von einer Drittperson oder vom Vermieter (andere Verwaltungseinheit) benutzt wird. Es stellt sich die Frage, ob dies analog zu IPSAS 13 – Leases behandelt werden müsste oder ob hier der ED 72 zur Anwendung kommt.
- Im Vergleich zum *Consultation Paper* werden die zeitlichen Abgrenzungen (*time requirements*) auf der Geberseite nicht mehr erwähnt. Dies ist vor allem problematisch im Fall von versprochenen Jahresbeiträgen: es ist nicht klar, ob sie einer gegenwärtigen Verpflichtung (*present obligation*) unterliegen oder nicht. Ist dem so, kann der Aufwand nicht periodengerecht verbucht werden. Schliesst zum Beispiel der Bund mit den Universitäten eine Leistungsvereinbarung über 4 Jahre ab, muss er gemäss ED 72 im Zeitpunkt des Jahresabschlusses den Aufwand für die gesamten 4 Jahre einbuchen, da ab diesem Zeitpunkt eine Leistungsvereinbarung besteht (und die jährliche Zustimmung des Parlaments zum Budget nur formeller Natur ist). Ausserdem führen Vorauszahlungen zu einem früheren Aufwand, nachschüssige Zahlungen zu einem späteren Aufwand.

- Es ist teilweise schwierig zu bestimmen, ob ein verbindliches Übereinkommen (*binding arrangement*) vorliegt oder nicht, und zu welchem Zeitpunkt die gegenwärtige Verpflichtung (*present obligation*) entsteht. Der Begriff *binding arrangement* ist zudem teilweise unklar. Ein verbindliches Übereinkommen entsteht nicht nur bei Gegenseitigkeit, sondern auch durch gesetzliche Verpflichtungen. Diese sollten aber nicht als weniger bindend angesehen werden als ein verbindliches Übereinkommen.
- Wie schon in der Diskussion der Ertragsseite (ED 70 und ED 71) wird es als wichtig erachtet, dass die Verbuchung auf der Aufwand- wie auf der Ertragsseite soweit möglich und sinnvoll symmetrisch erfolgt. Das SRS-CSPCP hat dies im Übrigen schon im *Consultation Paper* vom August 2017 gewünscht. Ausserdem hätte sich das SRS-CSPCP gewünscht, dass das IPSASB die Aufwand- und Ertragsseite im gleichen ED behandelt.
- Der Fokus des Standards basiert – insbesondere betreffend der Anwendungsbeispiele – zu wenig auf den Problemstellungen eines Gemeinwesens.

Das SRS-CSPCP begrüsst es, dass der *Performance Obligation Approach* nur dann umgesetzt wird, wenn die Leistung vom Transfergeber überprüft werden kann.

Das SRS-CSPCP möchte auf zwei eventuelle Fehler aufmerksam machen:

1. Der *Step 5* (Paragraph 30ff) wird vor *Step 3* (Paragraph 46ff) und *Step 4* (Paragraph 72) beschrieben.
2. Beim Vergleich des Paragraphen 32 von ED 70 mit dem Paragraph 35 von ED 72 (oder auch von IFRS 15 – Paragraph 33) ist aufgefallen, dass die Definition der Kontrolle nicht vollständig in den ED 70 übernommen wurde.

Dieser Absatz ist im IFRS 15 enthalten, aber nicht im ED 70:

*“Control of an asset refers to the ability to direct the use of, and obtain substantially all of the remaining benefits from the asset. Control includes the ability to prevent other entities from directing the use of, and obtaining the benefits from an asset.”*

Dieser Absatz ist im ED 72 enthalten, aber nicht im ED 70:

*“Control of an asset, which is defined in (draft) IPSAS (ED 70) refers to the ability of the third-party beneficiary to direct the use of, and obtain substantially all of the remaining benefits or service potential from, the asset. Control includes the ability to prevent other entities from directing the use of, and obtaining the economic benefits or service potential from, an asset.”*

Das SRS-CSPCP fragt sich, ob es sich um Fehler handelt, oder ob es einen Grund für diese Darstellung gibt.

### 3. Specific Matter for Comment 1

*The scope of this [draft] Standard is limited to transfer expenses, as defined in paragraph 8. The rationale for this decision is set out in paragraphs BC4–BC15.*

*Do you agree that the scope of this [draft] Standard is clear? If not, what changes to the scope or definition of transfer expense would you make?*

Das SRS-CSPCP nimmt zur Kenntnis, dass zinsbegünstigte Darlehen (*concessionary loans*) explizit nicht in diesen Standard gehören. Es fragt sich aber, ob Finanzgarantien nicht auch explizit ausgeklammert werden sollten. Eine Ergänzung in Paragraph 5 des Standards wäre wünschenswert.

Die nicht geldwerten Sach- und Dienstleistungen (*goods and services in kind*) werden im vorliegenden ED zwar erwähnt, die Verbuchung solcher Leistungen scheint aber optional. Nicht geldwerte Leistungen können hohe Beträge umfassen. Werden diese nicht verbucht, kann die Vermögens- Finanz- und Ertragslage eines Gemeinwesens nicht zuverlässig beurteilt werden. Das SRS-CSPCP wünscht deshalb, dass die Verbuchung solcher Leistungen im neuen Standard

vor allem auf der Geberseite verlangt, und deshalb auch geregelt wird, auch wenn es sich klar darüber ist, dass der Wert insbesondere von nicht geldwerten Dienstleistungen zwar schwierig, aber nicht unmöglich zu schätzen ist. Auf der Geberseite ist die Schätzung des Werts von nicht geldwerten Sach- und Dienstleistungen nicht besonders schwierig, weshalb für die Geberseite strengere Regelungen gelten sollen.

#### 4. Specific Matter for Comment 2

*Do you agree with the proposals in this [draft] Standard to distinguish between transfer expenses with performance obligations and transfer expenses without performance obligations, mirroring the distinction for revenue transactions proposed in ED 70, Revenue with Performance Obligations, and ED 71, Revenue without Performance Obligations? If not, what distinction, if any, would you make?*

Das SRS-CSPCP ist mit der vorgeschlagenen Unterscheidung einverstanden. Es weist aber darauf hin, dass die Unterscheidung von Aufwänden mit Leistungspflicht und solchen ohne Leistungspflicht in der Praxis zum Teil schwierig umzusetzen ist. Diese Abgrenzung ist besonders schwierig, wenn es sich um Leistungen an Drittparteien handelt. Die folgenden Beispiele illustrieren diese Schwierigkeiten:

1. Beispiel: Ein Kanton zahlt einer Kehrrichtverbrennungsanlage Luftfilter, damit die Luft den gesetzlichen Auflagen entspricht. Je nachdem wer die begünstigte Partei ist, handelt es sich entweder um einen Aufwand mit Leistungspflicht (die begünstigte Partei sind die Einwohner des Kantons) oder um einen Aufwand ohne Leistungspflicht (die begünstigte Partei ist die Kehrrichtverbrennungsanlage) handeln.

2. Beispiel: Laut einem Staatsvertrag zahlt der Bund an einen Kanton Investitionsbeiträge für ein Gewässerprojekt. Dieses dauert über viele Jahre und es werden Milliardenbeträge gesprochen. Der Kanton verwendet einen Teil des Geldes für die Gewässerkorrektur; der Kanton hat aber keine Leistungspflicht, aber eine gegenwärtige Verpflichtung für das Geld, das er behält. Einen Teil des Geldes gibt der Kanton an seine Gemeinden weiter, damit diese z.B. die Wasserversorgung aufrechterhalten können. Hier ist unklar, ob es sich um eine Leistungspflicht oder eine gegenwärtige Verpflichtung der Gemeinden handelt. Somit ist auch unklar, ob der Bund den gesamten Aufwand mit der Unterzeichnung des Staatsvertrags verbuchen muss.

3. Beispiel: Es geht hierbei um die Zahlungen des Bundes an die technische Hochschule der Schweiz (ETH), bei denen über mehrere Jahre Beiträge gesprochen werden. Entsteht die gegenwärtige Verpflichtung mit dem Abschluss des (mehrjährigen) Vertrags zwischen Bund und ETH, muss der Bund den gesamten Aufwand sofort verbuchen; es ist keine Abgrenzung möglich. Die ETH dagegen, kann die erhaltenen Beiträge über die Zeitspanne des Vertrags verbuchen.

Wegen dieser grossen möglichen Asymmetrie in der Verbuchung wünscht das SRS-CSPCP, dass das IPSASB genauer definiert, was eine Leistungspflicht und was eine gegenwärtige Verpflichtung ist, und wann sie genau entstehen: zu einem bestimmten Zeitpunkt oder über eine bestimmte Zeitspanne. Sie möchten, dass mehrere Beispiele dies illustrieren.

Das SRS-CSPCP stellt fest, dass die Begriffe *over time* und *point in time* im ED 72 nicht definiert sind. Es gibt auch keine Definitionen dazu im *Conceptual Framework*. Diese beiden Begriffe stammen aus IFRS 15 und stehen ebenfalls im ED 70. Sie sind hier nur verständlich, wenn ED 70 schon bekannt ist. ED 72 sollte aber selber so klar sein, dass eine vorgängige Lektüre von ED 70 nicht nötig ist.

Ausserdem wird nicht geregelt, wie gemischte Verträge (Aufwände), also solche mit und ohne Leistungspflicht zu behandeln sind. Auf der Aufwandseite fehlt eine Regelung wie sie auf der Ertragsseite vorgesehen ist. Falls ein Aufwand nicht in seine verschiedenen Komponenten aufgeteilt werden kann, ist im ED nicht geregelt, welcher Standard angewandt werden muss. Das SRS-CSPCP ist sich klar darüber, dass die Antwort zu SMC 2 teilweise zu SMC 5 und 6 gehört.

## 5. Specific Matter for Comment 3

*Do you agree with the proposal in this [draft] Standard that, unless a transfer provider monitors the satisfaction of the transfer recipient's performance obligations throughout the duration of the binding arrangement, the transaction should be accounted for as a transfer expense without performance obligations?*

Das SRS-CSPCP ist mit dem Prinzip dieses Vorschlags einverstanden. Allerdings ist es schwierig die Aufsichtspflicht über einen langen Zeitraum wahrzunehmen. Das Problem der Aufsicht stellt sich vor allem auch, wenn Drittparteien begünstigt sind. Das SRS-CSPCP möchte, dass *monitoring* genau definiert wird. Mit genauen Definitionen werden unterschiedliche Aufsichtspraktiken, zum Beispiel in den verschiedenen Kantonen der Schweiz, vermieden.

## 6. Specific Matter for Comment 4

*This [draft] Standard proposes the following recognition and measurement requirements for transfer expenses with performance obligations:*

- (a) A transfer provider should initially recognize an asset for the right to have a transfer recipient transfer goods and services to third-party beneficiaries; and*
- (b) A transfer provider should subsequently recognize and measure the expense as the transfer recipient transfers goods and services to third-party beneficiaries, using the public sector performance obligation approach.*

*The rationale for this decision is set out in paragraphs BC16–BC34.*

*Do you agree with the recognition and measurement requirements for transfer expenses with performance obligations? If not, how would you recognize and measure transfer expenses with performance obligations?*

- (a) Wie schon unter SMC 2 erwähnt, besteht die Schwierigkeit in der Abgrenzung von Aufwänden mit oder ohne Leistungspflicht. Ist diese Schwierigkeit behoben und kann ein Aufwand klar als solcher mit Leistungspflicht identifiziert werden, ist das SRS-CSPCP mit den Erfassungsvorschriften von Transferausgaben mit Leistungspflicht einverstanden.*
- (b) Laut Paragraph 66 des EDs sollten Sachanlagen (non-cash assets) zu Buchwerten übertragen werden. Das SRS-CSPCP ist der Ansicht, dass dies zu Marktwerten geschehen soll.*

Das SRS-CSPCP ist ausserdem der Meinung, dass BC28 unklar formuliert ist. Den Ansatz eines „Rechts“ wie unter BC28 definiert, wird als Ansatz eines immateriellen Vermögenswerts und nicht einer Forderung interpretiert. Es wird eine Klärung vom IPSASB gewünscht, wie dieses Recht in der Bilanz anzusetzen ist.

## 7. Specific Matter for Comment 5

*If you consider that there will be practical difficulties with applying the recognition and measurement requirements for transfer expenses with performance obligations, please provide details of any anticipated difficulties, and any suggestions you have for addressing these difficulties.*

Das SRS-CSPCP sieht diverse Schwierigkeiten bei der Anwendung der Erfassungs- und Bewertungsvorschriften von Transferausgaben mit Leistungspflicht. Als erstes die Schwierigkeit, überhaupt zu wissen, ob eine Leistungspflicht oder eine gegenwärtige Verpflichtung besteht. Das Beispiel von Beiträgen an einen Kanton und auch das Beispiel eines Beitrags an eine Kehrriechverbrennungsanlage (siehe Antwort zu SMC 2) illustrieren diese Schwierigkeiten sehr gut. Als weiteren Punkt wird das Monitoring angeschaut, wie dies zur

Antwort von SMC 3 erwähnt wurde. Ausserdem besteht die Gefahr, dass bei grösseren Schwierigkeiten, die Transferausgaben als solche ohne Leistungspflicht betrachtet werden.

#### **8. Specific Matter for Comment 6**

*This [draft] Standard proposes the following recognition and measurement requirements for transfer expenses without performance obligations:*

- (a) A transfer provider should recognize transfer expenses without performance obligations at the earlier of the point at which the transfer provider has a present obligation to provide resources, or has lost control of those resources (this proposal is based on the IPSASB's view that any future benefits expected by the transfer provider as a result of the transaction do not meet the definition of an asset); and*
- (b) A transfer provider should measure transfer expenses without performance obligations at the carrying amount of the resources given up?*

*Do you agree with the recognition and measurement requirements for transfer expenses without performance obligations?*

*If not, how would you recognize and measure transfer expenses without performance obligations?*

- (a) Laut ED entsteht eine gegenwärtige Verpflichtung, wenn ein verbindliches Übereinkommen abgeschlossen wird. Zu diesem Zeitpunkt muss dann auch der gesamte Aufwand erfasst werden. Wie schon in den Beispielen in SMC 2 erwähnt, ist es schwierig, den Zeitpunkt des Entstehens einer gegenwärtigen Verpflichtung festzulegen. Und vor allem stellt sie den Transferegeber vor grosse Probleme, falls die gegenwärtige Verpflichtung für einen mehrjährigen Vertrag zu Vertragsbeginn entsteht. Das SRS-CSPCP wünscht, dass geklärt wird, ob die gegenwärtige Verpflichtung beim Geber bei einem mehrjährigen Vertrag zu Vertragsbeginn entsteht oder ob sie jedes Jahr neu entsteht. Dies kommt nicht klar aus dem ED hervor, ist aber für die Erfassung des Aufwands beim Transferegeber von zentraler Bedeutung.

Im Beispiel 34 (IE180 bis IE182) wird ausserdem von „*future performance*“ gesprochen. Obwohl also das Beispiel eines ist für eine gegenwärtige Verpflichtung, wird eine Art Leistungspflicht-Ansatz erwähnt. Dies ist für den Anwender unklar und widersprüchlich. Es gibt einen weiteren Widerspruch zwischen AG 94 und AG 95. In AG 94 steht, dass Aufwand erfasst wird, wenn die gegenwärtige Verpflichtung entsteht oder wenn bezahlt wird, falls dies früher der Fall ist; in AG 95 steht, dass Vorauszahlungen abgegrenzt werden können, falls es sich um einen Aufwand mit gegenwärtiger Verpflichtung handelt. Dies entspricht damit der Regelung von Vorauszahlungen bei Verträgen mit Leistungspflicht. Die Umsetzung erfolgt dann erst bei der Erfüllung der Verpflichtung. Es stellt sich die Frage, wie Vorauszahlungen nach AG 95 vom Fall in AG 94 abgegrenzt werden können. Dies sollte deutlicher aus dem ED herausgehen.

Wie schon in der Antwort zu SMC 2 erwähnt, sollte klarer aus dem ED herausgehen, unter welchen Umständen eine gegenwärtige Verpflichtung über eine gewisse Zeit entsteht.

- (b) Laut Paragraph 114 des EDs sollten Sachanlagen (*non-cash assets*) zu Buchwerten übertragen werden. Das SRS-CSPCP ist der Ansicht, dass dies zu Marktwerten geschehen soll.

#### **9. Specific Matter for Comment 7**

*As explained in SMC 6, this [draft] Standard proposes that a transfer provider should recognize transfer expenses without performance obligations at the earlier of the point at which the transfer provider has a present obligation to provide resources, or has lost control of those resources. ED 71, Revenue without Performance Obligations, proposes that where a transfer recipient has present obligations that are not performance obligations, it should recognize revenue as it satisfies those present obligations. Consequently, a transfer provider may recognize an expense earlier than a transfer recipient recognizes revenue.*

*Do you agree that this lack of symmetry is appropriate? If not, why not?*

Das SRS-CSPCP ist von diesem Mangel an Symmetrie nicht besonders begeistert, aber es muss ihn wohl tolerieren. Das Problem ist, dass auf der Geberseite bei einer gegenwärtigen Verpflichtung der gesamte Aufwand zu früh erfasst werden muss, auf der Nehmerseite hingegen, die erhaltene Zahlung abgegrenzt und somit über mehrere Geschäftsjahre verteilt werden kann. Die verschiedenen Asymmetrien entstehen aufgrund der unterschiedlichen Informationen beim Geber und beim Nehmer.

Die Geber- und die Nehmerseite sollten prinzipiell nicht asymmetrisch behandelt werden. Es ist aber möglich, dass die Informationen asymmetrisch sind und deshalb eine symmetrische Erfassung nicht möglich ist. Ein effizientes Monitoring kann solche asymmetrischen Informationen verringern. Das SRS-CSPCP ist einverstanden, dass in Fällen mit einer Informationsasymmetrie, die Erfassung ebenfalls asymmetrisch erfolgen kann. Falls, wie unter SMC 6 gewünscht, die Vorschriften zur Verbuchung von Aufwänden ohne Leistungspflicht klarer werden, würden wahrscheinlich auch die Asymmetrien zwischen Aufwand und Ertrag geringer. Es muss also zwischen asymmetrischer Erfassung und asymmetrischer Information unterschieden werden.

#### **10. Specific Matter for Comment 8**

*This [draft] Standard proposes that, when a binding arrangement is subject to appropriations, the transfer provider needs to consider whether it has a present obligation to transfer resources, and should therefore recognize a liability, prior to the appropriation being authorized. Do you agree with this proposal?*

*If not, why not? What alternative treatment would you propose?*

Das Prinzip von "substance over form" ist im Fall von verbindlichen Übereinkommen und gegenwärtigen Verpflichtungen schwierig umzusetzen. Das SRS-CSPCP wünscht, dass Beispiele angefügt werden, aus denen hervorgeht, wie in solchen Fällen das Budgetrecht angewandt werden muss. Es ist insbesondere zu klären, ob die gegenwärtige Verpflichtung mit Beginn des Budgetjahres (bspw. 1.1.XXXX) oder mit dem Beschluss (bspw. 20.12.XX-1, d.h. Vorjahre des Budgetjahres) entsteht. Ansonsten ist das SRS-CSPCP mit dem Vorschlag des IPSASB einverstanden.

#### **11. Specific Matter for Comment 9**

*This [draft] Standard proposes disclosure requirements that mirror the requirements in ED 70, Revenue with Performance Obligations, and ED 71, Revenue without Performance Obligations, to the extent that these are appropriate.*

*Do you agree the disclosure requirements in this [draft] Standard are appropriate to provide users with sufficient, reliable and relevant information about transfer expenses? In particular,*

*(a) Do you think there are any additional disclosure requirements that should be included?*

*(b) Are any of the proposed disclosure requirements unnecessary?*

Das SRS-CSPCP erlaubt es sich, die Antworten zu den Offenlegungsvorschriften in ED 70 und ED 71 zu wiederholen.

Das SRS-CSPCP ist der Ansicht, dass die Offenlegungsvorschriften von ED 72 zu umfangreich sind.

Ganz allgemein ist das SRS-CSPCP der Ansicht, dass die Offenlegungsvorschriften sich zu wenig an den Anforderungen eines Stakeholders des Finanzberichts des öffentlichen Sektors ausrichten.

Es sollte ebenfalls ein positives Kosten-Nutzenverhältnis in Bezug auf die Offenlegung beachtet werden (das impliziert auch, dass nicht zu jedem Jahresabschluss alle umfangreichen Offenlegungsvorschriften überprüft werden müssen, ob diese wesentlich sind oder nicht). Die Offenlegungsanforderungen sind vorwiegend technischer Natur. Für den Leser der Jahresrechnung sind aber die Substanz und allenfalls die Kategorien von Transferzahlungen von Bedeutung.

Lausanne, 14. September 2020